

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.04.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-233/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1717

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2025**

bis: **3. Mai 2030**

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Würth Brandschutz BS 2K" Variante A und

"Würth Brandschutz BS 2K" Variante B

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die als Formkörper oder Platten in den Farbetönen rot und braun hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" und "Würth Brandschutz BS 2K Variante B"¹. "Würth Brandschutz BS 2K Variante B" ist ein weich-elastischer Baustoff. "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" ist ein fester Baustoff und darf auch in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung vertrieben werden.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Die dämmschichtbildenden Baustoffe entwickeln dabei keinen nennenswerten Blähdruck.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" und "Würth Brandschutz BS 2K Variante B" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe als dämmschichtbildenden Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten.

(5) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(6) Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen sie dem Einfluss flüssiger Säuren, insbesondere Schwefelsäure, ausgesetzt sind.

(7) Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck der dämmschichtbildenden Baustoffe werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Laugen wie z. B. Natronlauge oder durch Salzsprühnebel³ nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen von Zulassungsprüfungen nachgewiesen.

¹ Im Folgenden gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN ISO 9227:2006-10 Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären - Salzsprühnebelprüfungen; Anhang C

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel. Der Zusatz von anorganischen Farbpigmenten⁴ ist zulässig.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" ist ein fester Baustoff, der mit Graphitanteilen von 20 % bis 40 % hergestellt werden muss. Er darf auch in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung vertrieben werden.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth Brandschutz BS 2K Variante B" ist ein weich-elastischer Baustoff. Er darf als Platte, Matte oder Formkörper hergestellt und ggf. beidseitig mit einer jeweils außen angeordneten Papplage⁵ kaschiert werden.

(4) Beliebige Zuschnitte der dämmschichtbildenden Baustoffe sind zulässig.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe in Platten- oder Mattenform werden in Nenndicken ab 2,5 mm (Abweichungen von $\pm 10\%$ sind zulässig) hergestellt.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁶ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

Würth Brandschutz BS 2K Variante A

– Dichtebereiche:	180 kg/m ³ bis 750 kg/m ³
– Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁷ :	$\geq 97,0\%$
– Masseverlust durch Erhitzen ⁸ :	62,0 % bis 72,0 % bei 20 % Graphitanteil 57,0 % bis 67,0 % bei 40 % Graphitanteil
– Schaumfaktor ⁹ :	2,2 bis 4,1 bei 20 % Graphitanteil 2,9 bis 7,2 bei 40 % Graphitanteil

Würth Brandschutz BS 2K Variante B

– Dichtebereiche:	180 kg/m ³ bis 750 kg/m ³
– Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁷ :	$\geq 97,0\%$
– Masseverlust durch Erhitzen ⁸ :	58,0 % bis 68,0 %
– Schaumfaktor ¹⁰ :	1,6 bis 4,5

(3) Die genaue Einstellung der Dichte muss bei der Herstellung erfolgen. Die Dichtetoleranz innerhalb der Produktchargen beträgt maximal $\pm 10\%$.

(4) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" und "Würth Brandschutz BS 2K Variante B" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

⁴ Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt.

⁵ Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt.

⁶ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013
geprüft bei 105 °C über 3 Stunden

⁷ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

⁹ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten ohne Auflast, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

¹⁰ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

(5) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁶ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften von "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" und "Würth Brandschutz BS 2K Variante B" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie den Besonderheiten der Anwendung vertraut machen und auf der Verpackung der Kartuschen des Baustoffs "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" zur Vor-Ort-Verschäumung das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie Zuschnitte daraus oder Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung, mindestens jedoch deren Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe und Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackung jeder Liefereinheit (z. B. Formkörper, Streifen, Leisten, Kartuschen) muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "Würth Brandschutz BS 2K Variante A", Farbton oder "Würth Brandschutz BS 2K Variante B", Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers,
- Zulassungsnummer: Z-19.11-1717,
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹¹ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

¹¹ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk¹¹ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth Brandschutz BS 2K Variante A" oder "Würth Brandschutz BS 2K Variante B", bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk¹¹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben nach der Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹² Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt)

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh